

1. Teilgenehmigungsbescheid

Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 BImSchG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung
einer Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
ausgenommen der Errichtung der Dampfkesselanlage
die Biomassefeuerungsanlage

am Standort Weißenfels

für die Firma
Abfallwirtschaft
Sachsen-Anhalt Süd – AÖR
Südring 8
06618 Mertendorf OT Görchen

25.05.2023

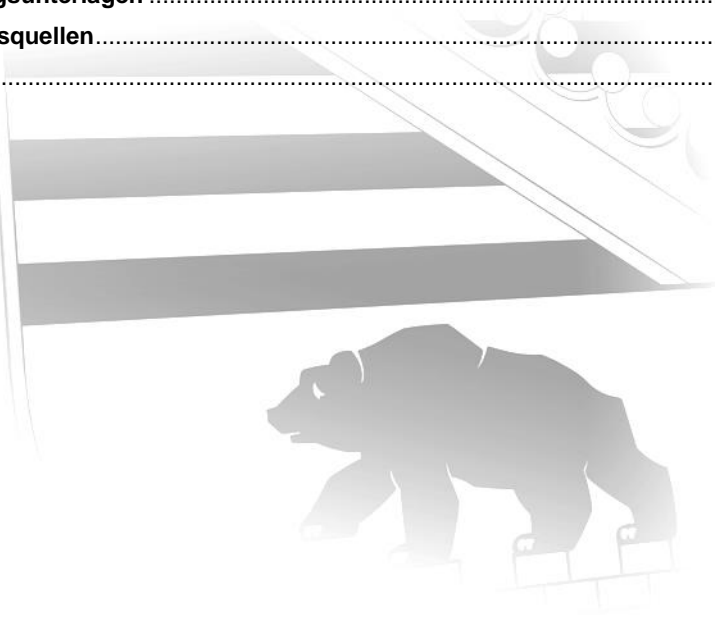
Az.: 402.2.7-44008/21/32 t1

Anlagen-Nr.: 7804

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	8
III	Nebenbestimmungen	8
1	<i>Allgemeines</i>	8
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	9
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	9
4	<i>Lärmschutz</i>	10
5	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	12
6	<i>Arbeitsschutz</i>	16
7	<i>Abfallrecht</i>	18
8	<i>Düngemittelrecht</i>	22
9	<i>Bodenschutz</i>	22
10	<i>Naturschutz</i>	22
IV	Begründung	23
1	<i>Antragsgegenstand</i>	23
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	24
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	24
2.2	<i>UVP-Vorprüfung</i>	26
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	31
3	<i>Entscheidung</i>	32
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	35
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	35
4.2	<i>Bauplanungsrecht</i>	35
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	35
4.4	<i>Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA</i>	36
4.5	<i>Denkmalschutz</i>	37
4.6	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	37
4.7	<i>Lärmschutz</i>	38
4.8	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	40
4.9	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	41
4.10	<i>Störfallvorsorge</i>	44
4.11	<i>Arbeitsschutz</i>	44
4.12	<i>Gewässerschutz</i>	46
4.13	<i>Abfallrecht</i>	46
4.14	<i>Düngemittelrecht</i>	47
4.15	<i>Bodenschutz</i>	48
4.16	<i>Naturschutz</i>	49
4.17	<i>Betriebseinstellung</i>	50
5	<i>Kosten</i>	50
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	50

V Hinweise	51
1. Allgemeines	51
2. Bauordnungsrecht	52
3. Denkmalschutz	53
4. Arbeitsschutz	53
5. Gewässerschutz	53
6. Abfallrecht	54
7. Bodenschutz	55
8. Zuständigkeiten	55
VI Rechtsbehelfsbelehrung	57
ANLAGE 1 Antragsunterlagen	58
ANLAGE 2 Rechtsquellen	71
Verteiler	77



I Entscheidung

1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 1.16, 8.1.1.4, 8.1.1.5, 8.5.2, 8.6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Abfallwirtschaft

Sachsen-Anhalt Süd – AÖR

Südring 8

06618 Mertendorf OT Görchen

vom 21.07.2021 (Posteingang am 22.07.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 27.02.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

mit einer Durchsatzkapazität von 84,57 Tonnen je Tag,

ausgenommen die Errichtung der Dampfkesselanlage der Biomassefeuerungsanlage

hier:

die Errichtung und der Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage,

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

Annahme

- | | |
|----------|---------------------|
| BE 01.01 | Annahme Grünschnitt |
| BE 01.02 | Annahme Grünschnitt |
| BE 01.03 | Annahme Bioabfall |

Mechanische Vorbehandlung

BE 02.01 Mechanische Vorbehandlung Substrat Input

Zwischenbunker

BE 03.01 Zwischenbunker 1

BE 03.02 Zwischenbunker 2

Fermenter

BE 04.01 Fermenter 1

BE 04.02 Fermenter 2

Separation

BE 05.01 Siebschneckenseparatoren

BE 05.02 Absetzbecken

BE 05.03 Dekanter

BE 05.04 Beschickungsbecken

Gärrestspeicher

BE 06.01 Gärrestspeicher 1

BE 06.02 Gärrestspeicher 2

BE 06.03 Gärrestspeicher 3 (entfällt)

Rotttrommeln

BE 07.01 Rotttrommeln

BE 07.02 Mechanische Aufbereitung Kompost

Lagerhalle Kompost

BE 08.01 Lagerhalle Kompost Nord 1

BE 08.02 Lagerhalle Kompost Süd 1

Absiebung Kompost

BE 09.01 Absiebung Kompost

BE 09.02 **Dichteseperation (neu)**

Lager Fertigkompost

BE 10.01 Fertigkompostlager 1

BE 10.02 Fertigkompostlager 2

Biogasentschwefelung

BE 11.01 Biogasentschwefelung

Gasspeicher

BE 12.01 Gasspeicher 1
BE 12.02 Gasspeicher 2
BE 12.03 Gasspeicher 3 (entfällt)

Blockheizkraftwerk (BHKW)

BE 13.01 BHKW 1 (Rückbau)
BE 13.02 BHKW 2 (Rückbau)
BE 13.03 BHKW 3 (entfällt)
BE 13.04 BHKW 4 (entfällt)
BE 13.05 Gasfackel
BE 13.06 Abgaskamin

Abluftfilter

BE 14.01 Abluft Biofilter

Abfüllanlage flüssiger Gärrest

BE 15.01 Pumpstation Gärrestlager
BE 15.02 Fahrzeugbefüllung Gärrestlager

Lager Biomassebrennstoff

BE 16.01 **Überdachung Astschnitt- und Kompostlager (neu)**
BE 16.02 Siebüberlauflager (umgenutzt)
BE 16.03 Altholzlager (umgenutzt)
BE 16.04 Astschnittlager (umgenutzt)
BE 16.05 Mischbereich (umgenutzt)

Biomassefeuerungsanlage (neu)

BE 17.01 **Brennstofflager (neu)**
BE 17.02 **Biomassedampfkessel (neu, nicht Gegenstand TG 1)**
BE 17.03 **Abgasreinigung (neu)**
BE 17.04 **Turbine (neu)**
BE 17.05 **Entaschung (neu)**
BE 17.06 **Speisewasseraufbereitung (neu)**

Biogasaufbereitungsanlage (neu)

BE 18.01 **Biogasaufbereitungsanlage (neu)**

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels**,

Gemarkung: **Weißenfels**,

Flur: **9**,

Flurstücke: **91/77, 92/77, und 87**

erteilt.

- 2 Die erste Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage zur beantragten wesentlichen Änderung ausschließlich der Dampfkesselanlage.
- 3 Mit der Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigungen** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für das Astschnittlager, für die Biomassenfeuerungsanlage und für die Biogasaufbereitungsanlage erteilt.
- 4 Mit der Baugenehmigung wird auf Antrag der Antragstellerin die folgende **Abweichung** nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von § 26 Abs. 1 der BauO LSA zugelassen:
 - Abweichung von der geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit – Errichtung der Astschnitt-halle in Stahl ohne Feuerwiderstandsfähigkeit in Baustoffklasse A
- 5 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei abgeschlossen und dies von der Bauaufsicht schriftlich bestätigt worden ist bzw. der Standsicherheitsnachweis von einer Person gemäß § 65 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erstellt und dazu nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 84 Abs. 3 geregelten Kriterienkataloges schriftlich erklärt wurde, dass eine bauaufsichtliche Prüfung nicht erforderlich ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA). Das gilt insbesondere für: BMFA (Halle, Schornstein, Stahlbetonbodenplatte, Überdachung), BGAA (Container, Wäscher) sowie Astschnitthalle.
- 6 Die erste Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen die sich

aus dem Ergebnis einer nach der Erklärung zum Kriterienkatalog erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweisen sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüfingenieure ergeben können.

- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Kompostieranlage am Standort Weißenfels behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Biomassefeuerungsanlage (ausschließlich der Dampfkesselanlage) und Biogasaufbereitungsanlage sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten, ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Bauordnungsrecht

2.1 Die Bauausführung hat entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung zu erfolgen. Das gilt insbesondere für: BMFA (Halle, Schornstein, Stahlbetonbodenplatte, Überdachung), BGAA (Container, Wäscher) sowie Astschnitthalle.

2.2 Die im Baugrundgutachten enthaltenen Ausführungen sind vor der Ausführung auf Übereinstimmung mit der Örtlichkeit zu überprüfen. Eine baubegleitende Baugrundabnahme hat durch einen Baugrunderingenieur zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren.

2.3 Die geplanten Blitzschutzanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Eine entsprechende Prüfbescheinigung ist spätestens mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme der Bauaufsicht vorzulegen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Die Brandschutzmaßnahmen zum Bauvorhaben (Formular 10 der Antragsunterlagen) sind vollumfänglich umzusetzen.

3.2 Der für den Bestand der Bio Komp-SAS GmbH vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend der beantragten Baumaßnahme fortzuschreiben. Es sind drei Exemplare

in licht- und alterungsbeständiger Papierqualität sowie einmal auf Datenträger im PDF-Format erforderlich. Die Entwürfe zum Feuerwehrplan sind der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen. Dieser Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 alle zwei Jahre durch Sachkundige auf Aktualität zu prüfen.

- 3.3 Es ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter auszubilden und zu bestellen. Der Name des Brandschutzbeauftragten sowie jeder Wechsel in der Funktion sind der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Eine Woche vor der Fertigstellung/behördlichen Abnahme ist eine Einweisung der Ortsfeuerwehr der Stadt Weißenfels unter Beteiligung der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde durch den Sachkundigen des Anlagenbetreibers durchzuführen. Gleichzeitig müssen die Feuerwehrpläne übergabefertig sein.

4 Lärmschutz

- 4.1 Transporte von und zur Anlage, innerbetriebliche Transporte mittels Radlader sowie der Betrieb der Schredder, Siebanlagen und des Separators sind nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 4.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b). Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Aggregate zu achten. Die Lüftungsöffnungen des Kesselhauses und der Abgaskamin sind mit Schalldämpfern auszurüsten.
- 4.3 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 14.07.2021 (Bericht: TNUC-SST-H/Me) angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen, Einsatzzeiten und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende max. Schalleistungspegel (L_{WA}) sind einzuhalten:

- | | |
|--|----------|
| • Abluftöffnung Kamin | 85 dB(A) |
| • Biogasaufbereitungsanlage (inkl. Tischkühler, Kaltwassersatz, Rohbiogasgebläse, Druckerhöhungsgebläse) | 95 dB(A) |
| • Notfackel | 98 dB(A) |

- 4.4 Die Betriebszeit des Steinseparators (Typ Stonefex 3000) ist auf max. 2 Stunden am Tag zu begrenzen.
- 4.5 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.
- 4.6 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach der Realisierung des Vorhabens, sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage in der lautesten Nachtstunde am Immissionsort, Max-Plank-Straße 13, messtechnisch zu bestimmen.

Bei den Messungen der Emissionen und Immissionen sind auch die Terzbandpegel für den Frequenzbereich kleiner 100 Hz zu erfassen.

Weiterhin sind die Schalleistungspegel der Abluftöffnung des Kamins der Biomassefeue-rungsanlage und der Biogasaufbereitungsanlage (siehe Nebenbestimmung 4.3) zu ermit-teln.

Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der schalltechnischen Untersuchung der Fa. TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 14.07.2021 (Bericht: TNUC-SST-H/Me) hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Messungen müssen durch eine, gemäß § 29b BImSchG, bekanntgegebene Stelle durchgeführt werden. Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchfüh-rung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Mess-termin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Lan-desamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Ab-schluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzule-gen.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der

messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse: poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 **Anlagenbezogener Immissionsschutz**

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typische landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind.
- 5.2 Sollte betriebsbedingt mehr Biogas entstehen, als über die installierte Gasverbrauchseinrichtung verbraucht bzw. in den Gasspeichern zwischengelagert werden kann, so ist das anfallende Biogas zunächst über die Notverbrauchseinrichtungen (Gasfackel) zu verbrauchen. Ein Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen ist im Regelbetrieb zu vermeiden und im Betriebstagebuch zu vermerken. Nach Auslösen der Über- oder Unterdrucksicherungen müssen diese automatisch wieder in einen funktionsfähigen Zustand überführt werden.
- 5.3 Die Gärrestlager 1 und 2 sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen (Doppelmembran). Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist durch methansensitive Verfahren oder Messung von explosiver Atmosphäre auf Leckagen zu überwachen. Die gemessenen Werte sind automatisch zu erfassen und im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten. Die gemessenen Werte sind aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 Für die Gärrestlager 1 und 2 ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Die Nebenbestimmungen 5.3 und 5.4 sind spätestens bis zum 1. Dezember 2029 oder bei Austausch der bestehenden Dächer der Gärrestlager 1 oder 2 umzusetzen.

- 5.6 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen der gasbeaufschlagten Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 5.7 Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch die Notfackeln zu verbrennen.
- 5.8 Die Abdichtungssysteme der Biogasaufbereitungsanlage sind auf den Verdichtungsdruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurückzuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, der Notfackel zuzuführen.

Maßgaben zur Emissionsbegrenzung der Biomassenfeuerungsanlage

- 5.9 Sowohl die erstmalige Messung als auch die wiederkehrenden Messungen an der Biomassefeuerungsanlage sind durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 5.10 Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Messungen jeweils in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde durchzuführen.
- 5.11 Der Messplatz bzw. die Messstelle muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
- 5.12 Für die Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz in Halle einzureichen.
- 5.13 Die Messungen der Emissionen sind durch Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen, durchführen zu lassen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung sein.

- 5.14 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 5.15 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen der betreffenden Luftschadstoffemissionen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de zu versenden. Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (in der jeweils aktuellen Fassung) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

Anlagensicherheit

- 5.16 Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile. Die Prüfung hat gemäß der LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen in Verbindung mit dem Anhang V der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ zu erfolgen.

Insbesondere gilt es zu prüfen, ob die geänderte Anlage den Anforderungen zum Stand der Technik und zum Stand der Sicherheitstechnik gemäß der TRAS 120 genügt.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfungsumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen haben insbesondere zu beinhalten:

- Nachweis der Standsicherheit für die wesentlich geänderte Anlage,
- Beurteilung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen,
- Beurteilung der Konstruktion und Auslegung der geänderten Anlage,
- Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung auch unter Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse,
- Beurteilung der gastechnischen, funktionalen sowie elektrischen Sicherheit,
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Beurteilung der Maßnahmen zur Eigenüberwachung und Instandhaltung der Anlage,

- Prüfung des Brand- und Explosionsschutzes,
- Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen und deren Funktion,
- Prüfung der Anlagendokumentation und Betriebsorganisation, (Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc.)

5.17 Das Ergebnis der Prüfung, einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.18 Die sicherheitstechnische Prüfung ist wiederkehrend, alle drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, unaufgefordert zu wiederholen. Das Ergebnis ist der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Er hat dieses Ergebnis unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

5.19 Die Anlage ist mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zu betreiben. Sicherheitstechnische Einrichtungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein. Die Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (einschl. zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtungen) muss redundant erfolgen. Es muss ein Notstromkonzept gemäß TRAS 120 (Kap. 2.6.5.3) erstellt werden und auf der Anlage vorliegen.

5.20 Die Gärbehälter und Membransysteme sind gemäß dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik entsprechend der TRAS 120 Kapitel 3.3 für Gärbehälter und Kapitel 3.5 für die Membransysteme auszuführen und zu betreiben.

6 Arbeitsschutz

6.1 Für den Standort sind die vorgelegten Gefährdungsbeurteilungen (Stand: August 2012), die Betriebsanweisungen und die Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten bis zur Inbetriebnahme der veränderten Anlage zu aktualisieren (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 529) Abschnitt 5).

6.2 Für den Standort müssen die technischen Schutzmaßnahmen nach dem geänderten Explosionsschutzkonzept vom 13.07.2021 (DEKRA) und gemäß TRGS 529 Abschnitt 4.2 umgesetzt sein. Die neu errichteten und geänderten explosionsgefährdeten Anlagenbereiche sind

gemäß § 15 (1) und § 16 BetrSichV zu prüfen. Das aktualisierte Explosionsschutzdokument nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 6 (9) und die Konformitäts- sowie Errichterbescheinigung müssen mit vorliegen.

- 6.3 Für die technischen Veränderungen und Neubaumaßnahmen dürfen nur solche Arbeitsmittel montiert und eingesetzt werden, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind, geeignet sind, über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen und den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.
- 6.4 Für die neu errichteten oder geänderten Anlagenteile sind die entsprechenden Prüffristen nach § 3 Abs. 6 BetrSichV festzulegen, dabei sind insbesondere eventuell schädigende Einflüsse, welche die Sicherheit der Verwendung der Betriebsmittel beeinträchtigt, explizit zu betrachten.
- 6.5 Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sowie zugehöriger Flucht- und Rettungspläne (Stand: 2016) sind mit Verweis auf den Brandschutznachweis vom 13.07.2021 der DEKRA Automobil GmbH dem veränderten Anlagenbetrieb anzupassen. Ein aktueller Alarmplan nach TRGS 529 Abschnitt 5.10.1 muss vorliegen.
- 6.6 Die veränderten Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der möglichen Betriebs- und der Annahmezeiten nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4, Anhang 2 angepasst zu beleuchten.
- 6.7 Die Beschäftigten, eventuell eingesetzte Leiharbeitnehmer und Praktikanten, sind entsprechend der Anlagenveränderungen und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen. Kunden und eventuelle Beschäftigte von Vertragspartnern auf dem Betriebsgelände sind angemessen über die Verhaltens- und Sicherheitsanforderungen auf dem Betriebsgelände zu informieren. (TRGS 529 Abschnitt 5.3)
- 6.8 Für die Um- und Neubaumaßnahmen bei laufendem Anlagenbetrieb ist gemäß Baustellenverordnung (BauStellV) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss vorliegen. Gegenseitige Gefährdungen sind durch die Planung und Koordination auszuschließen

7 **Abfallrecht**

7.1 Für die zeitweilige Lagerung und Behandlung sind folgende Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Beschränkungen
02 01 03	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei; Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Spelzen, Spelzen- und Getreidestaub, Futtermittelabfälle
02 03 04	Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse; für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse, hier: für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe; Verwertung nur, soweit die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) u. d. Tierseuchengesetzes (TierSG) dem nicht entgegenstehen
02 06 01	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren; für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren, hier: für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe; Verwertung nur, so-

		weit die Bestimmungen d. Tier-NebG u. d. TierSG dem nicht entgegenstehen,
07 01 01*	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Einsatz von Waschwasser aus der Biodieselherstellung mit einem Methanolgehalt <10 %, Einsatzmenge an Waschwasser beträgt weniger als 1 t/d
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Biomassebrennstoff aus dem Siebüberlauf der Kompostaufbereitung der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR
20 02 01	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; Garten- und Parkabfälle; biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle; biologisch abbaubare Abfälle, hier: kompostierbare Abfälle
20 03 01	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; andere Siedlungsabfälle; Markt-abfälle	andere Siedlungsabfälle; gemischte Siedlungsabfälle, hier: getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Biomassebrennstoff aus Altholz AI und AII von den externen Annahmestellen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AÖR
----------	--	--

Die genehmigten Abfallschlüssel aus bestehenden Bescheiden bleiben weiterhin gültig.

7.2 Von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen sind

- alle anderen als die die unter 1. genannten Abfallarten,
- Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Verwertung in der Anlage geeignet sind.

7.3 Bei jeder einzelnen Abfallanlieferung ist vor der Übernahme der Abfälle eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen. Alle Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen. Zurückweisungen sind unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.

7.4 Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten muss:

- Datum und Uhrzeit der Annahme,
- Ergebnis der Kontrolle der Begleitdokumente,
- Ergebnis der Sichtkontrolle der Abfälle,
- Wiegung der Abfälle (Wiegeschein),
- Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg),
- Abfallerzeuger (Ursprung/Herkunft),
- Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- ggf. festgestellte Abweichungen und Bemerkungen.

7.5 Jede Abgabe von Abfällen (zur Verwertung und zur Beseitigung) ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:

- Abfallart: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- Abfallerzeuger,
- Beförderer/Abholer,
- Firmenname und Anschrift der Entsorgungsanlage,
- die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung/ Beseitigung,
- Menge jeder abgegebenen Charge,
- Datum der Abgabe.

Die zugeordneten Abfälle sind zur Unterscheidung voneinander zusätzlich konkret zu bezeichnen. Der AVV-AS 19 12 12: Sonstige Abfälle, hier ist konkret zu benennen, was für Abfall darunterfällt, z. B. Bodenschlamm aus der Tankreinigung.

7.6 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gerechnet, aufzubewahren. Die Register können elektronisch geführt werden. Der zuständigen Behörde sind auf ihr Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

7.7 Vom Betreiber sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:

- Dokumentation der Eingangskontrolle,
- Belege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Register),
- Belege über abgegebene Stoffarten (Register)
- Dokumentation der externen und internen Qualitätskontrolle,
- Belege über erfolgte Zurückweisungen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen,

- besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 7.8 Über die angenommenen, abgegebenen Abfälle und erzeugten Stoffarten sowie deren Verbleib, über Betriebsstörungen und Stillstandzeiten sowie die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle und erzeugten Stoffarten ist eine Jahresübersicht (JÜ) zu erstellen. Diese ist der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Ein Muster der zu erstellenden JÜ kann bei der zuständigen Abfallbehörde abgefordert werden.

8 Düngemittelrecht

Die gemäß Düngeverordnung (DÜV) einzuhaltende Sperrfrist von derzeit neun Monaten ist auch bei Ausfall der Biogasanlage einzuhalten. Die vorhandene Lagerkapazität ist durch die Kreislaufführung des Brauchwassers zu gewährleisten. Der Wasserverbrauch ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9 Bodenschutz

Bei der Verwertung von Erdaushub sind die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt von 06.2021 (ehemals Regelungen der LAGA Merkblatt M 20); einzusehen unter <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfalabfallarten/>) und die Gewerbeabfall- und Altholzverordnung zu beachten.

10 Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V_{ART} 1 bis V_{ART} 5 sind entsprechend der dazugehörigen Maßnahmeblätter (16. Nachreichung zum Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Biomassenfeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage am Kompostwerk Weißenfels, Stand: 24.06.2022) während und bis zur Beendigung der Baumaßnahmen umzusetzen. Die Inhalte der Maßnahmeblätter V_{ART} 1 bis V_{ART} 5 sind hierbei maßgeblich.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR betreibt durch ihre Tochter, die Bio Komp-SAS GmbH, am Standort Weißenfels, Johann-Reis-Str. 21, eine Kompostieranlage mit einer Vollstromvergärung mit nachgeschalteter Kompostierung und mehreren BHKW zur Verstromung des erzeugten Biogases. Um den Nutzungsgrad der Anlage zu erhöhen, soll das Biogas zukünftig in das Gasnetz eingespeist und nicht wie bisher in eigenen BHKW genutzt werden. Weiter soll die Biomasse zur Wärmeerzeugung vor Ort thermisch verwertet werden. Bislang wurde diese extern ausgesteuert.

Die Anlage wurde auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.02.1998 mit dem Az. 5.100-44217-00956/295 errichtet und in der Folge mehrfach geändert.

Mit Schreiben vom 22.07.2021 beantragte die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd (AW SAS) – AöR beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage. Es wird beabsichtigt, eine Biomassefeuerungsanlage und eine Biogasaufbereitungsanlage am Standort Weißenfels zu errichten. In diesem Zusammenhang werden die BHKW rückgebaut, die sonstige am Standort vorhandene Anlagentechnik und Gebäude bleiben bestehen.

Während des Verfahrens kam es u. a. zu Nachforderungen seitens des Fachbereiches Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV und des § 13 BImSchG. Die weitere Bearbeitung des Antrages und damit das Erlangen der Genehmigungsvoraussetzungen waren gefährdet. Nach der Abstimmung während eines Präsenstermins zwischen Vertretern des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalts, des Landesamtes für Verbraucherschutz, der AW SAS und der pbo Ingenieurgesellschaft, entschied sich die Antragstellerin (ASt) für einen Antrag auf Teilgenehmigung i. S. von § 8 BImSchG. Dieser wurde dem LVWA mit der 10. Nachreichung per E-Mail am 08.11.2021 angezeigt. Die postalische Zustellung erfolgte am 05.01.2022. Damit war der Antrag auf Teilgenehmigung förmlich gestellt.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage nach den Nrn. 1.16, 8.1.1.4, 8.1.1.5, 8.5.2, 8.6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 und einzuordnen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist infolge der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Sinne des § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- der Burgenlandkreis und
- die Stadt Weißenfels.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.10.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt am 18.10.2022 (Ausgabe 10/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 im Amt für Technische Dienste und Stadtentwicklung in der Stadtverwaltung Weißenfels und im Landesverwaltungsamt aus.

Mit Schreiben vom 08.12.2022 (Faxeingang 08.12.2022) legte Herr Uhlig als Geschäftsführer der REMONDIS Mitteldeutschland GmbH fristgerecht im Landesverwaltungsamt einen „*Einspruch als Betroffener*“ ein. Er begründete seinen Einspruch zum einen damit, dass sich die REMONDIS Mitteldeutschland GmbH als Betroffene nicht ausreichend geschützt sehen würden, denn ihr Sozialgebäude mit Betriebs- und Aufenthaltsräumen befände sich unmittelbar an der Grenze zur Bio Komp-SAS GmbH. Zum anderen müsse man den Fortgang der Abfallbehandlungsanlagen sicherstellen. Die unbebauten Flächen seien Vorhalteflächen für notwendige Erweiterungen. Gesetzesänderungen und Anpassungsforderungen der Fachbehörden hätten in den Jahren seit der Anlagenerrichtung 1993 Investitionen erfordert. Es wären Änderungsgenehmigungen und die Bebauung deren Grundstücksflächen gefolgt. Dies werde sich in den Folgejahren so fortsetzen. Es dürfe keinesfalls mit dem geplanten Genehmigungsverfahren der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR Einschränkungen für die REMONDIS Mitteldeutschland in Weißenfels geben.

Die vorgetragenen Sachverhalte wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde und die zuständige Baubehörde geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die dargelegten Einwendungen zu unbestimmt sind. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht konnte die Beeinträchtigung nachbarlicher Belange nicht bestätigt werden. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Vorhalteflächen des Nachbarn mindern die Bebauung auf dem eigenen Grundstück nicht.

Da gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV seitens der Behörde eingeschätzt worden ist, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen, wurde der für den 26.01.2023 vorgesehene Erörterungstermin durch die Genehmigungsbehörde abgesagt. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 17.01.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2023).

2.2 UVP-Vorprüfung

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 des UVPG

Die Anlage und ihre Teilbereiche sind unter den Nrn. 8.1.1.3, 8.4.1.1, 1.11.2.1 und 9.1.1.3, jeweils Spalte 2, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der Anlagen bzw. Anlagenteile, wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biomassefeuerungsanlage, Biogasanlage, Biogaslagerung, und Biogasaufbereitungsanlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage (BMFA) und einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) am Standort Weißenfels, an dem aktuell eine Vollstromvergärung mit nachgeschalteter Kompostierung und mehreren BHKW zur Verstromung des Biogases betrieben wird. In diesem Zusammenhang werden die BHKWs rückgebaut, die sonstige am Standort vorhandene Anlagentechnik und Gebäude werden weitergenutzt.

Die BMFA wird auf ca. 1.900 kW ausgelegt und soll jährlich 5.000 Tonnen Material verarbeiten. Als Brennstoff wird der am Standort zur Verfügung stehende Siebüberlauf (2.000 t/a) aus der Bioabfall-Kompostaufbereitung verwendet.

Der Siebüberlauf, der aus dem Grünabfall (Astschnitt, 2.000 t/a) am Standort anfällt, wird weiterhin verwendet. Ferner wird Altholz (1.000 t/a) der Altholzklasse AH I und II zusätzlich zum Standort angeliefert. Die BMFA erzeugt Dampf, der für die BGAA benötigt wird. Weiterhin wird Heißwasser erzeugt, das in die bestehenden Wärmekreisläufe der Vergärung, Kompostierung sowie des Betriebsgebäudes eingespeist wird. Diese werden aktuell durch die BHKWs gespeist. Die Brennstoffe Siebüberlauf und Altholz werden in den bestehenden Hallen vorgelagert. Für den Astschnitt wird ein neues überdachtes Lager errichtet.

Die BGAA bereitet das am Standort entstehende Biogas zu Reingas auf, das in das Gasnetz eingespeist und vermarktet wird. Auf dem Standort wird zu diesem Zweck zusätzlich eine Biogaseinspeiseanlage (BGEA) durch den Gasnetzbetreiber errichtet.

Durch die Errichtung der neuen BGAA und des überdachten Astschnittlagers ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1.925 m² erforderlich.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich am südlichen Gemarkungsrand der Stadt Weißenfels, in ca. 1.500 m Entfernung zur BAB 9 und ca. 300 m südlich eines Gewerbegebietes.

Für die Stadt Weißenfels existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP). Der Bereich der Bioabfallbehandlungsanlage ist im FNP mit Zweckbestimmung Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung ausgewiesen.

Im Umfeld der Anlage befinden sich nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Schutzgebiete:

Bezeichnung	Richtung	Abstand
FFH-Gebiet 183 „Saalehänge bei Goseck“	westlich	ca. 6.000 m
Naturschutzgebiet „Saaleaue bei Goseck“	nordwestlich	ca. 4.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“	südlich	ca. 200 m

Wasserschutzgebiet „Langendorfer Stollen“ Zone 3

südöstlich

ca. 160 m

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind für nachfolgende Schutzgüter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Einhaltung des Standes der Technik
- Reinigung des Abgases aus der Biomassefeuerungsanlage und Ableitung der Abgase ca. 18 m über Geländeoberkante zur ausreichenden Verdünnung der Abgase
- Gasdichter Anlagenbetrieb der Biogasanlage zur Vermeidung von erheblichen Geruchemissionen

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Luftschadstoffe und Gerüche

Die Emissionen der Biomassefeuerungsanlage erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021 und werden über einen ca. 18 m hohen Schornstein gefahrlos in die Atmosphäre abgeleitet.

Anhand einer Geruchsimmisionsprognose des TÜV Nord vom 15.07.2021 wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Abfallbehandlungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erheblich belästigende Gerüche in der Umgebung hervorgerufen werden. In diesem Zusammenhang wird auf Ergebnisse der Immissionsprognose (Tabelle 8-1 auf S. 37 der Immissionsprognose) verwiesen.

Geräusche

Anhand einer durch den TÜV Nord erstellten Schalltechnischen Untersuchung zur Erweiterung des Kompostwerkes Weißenfels um eine Biomassefeuerungsanlage und eine Biogasaufbereitungsanlage vom 14.07.2021 wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Die Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlichen Abfällen wird auch in Verbindung mit den geplanten neuen Anlagenteilen (Biomassefeuerungsanlage und Biogasaufbereitungsanlage) weiterhin mit modernen und zuverlässigen Sicherheitseinrichtungen zur Minderung des Unfallrisikos ausgerüstet, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Angaben im Explosionsschutzkonzept vom 13.07.2021 und im Brandschutznachweis vom 13.07.2021.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das geplante Vorhaben wird der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt. Da es sich bei den Eingriffsflächen um Flächen handelt, deren Wertigkeit und Sensibilität hinsichtlich der Arten und Seltenheit als gering eingeschätzt werden kann, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Schutzgüter Boden und Fläche

Aufgrund der relativ geringen Wertigkeit (Grünflächen mit Scherrasen) der zu versiegelnden Flächen und da der Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage nur zu irrelevanten Schadstoffeinträgen in den Boden führen kann, ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden sein wird.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Motorenöl, Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Das von den zusätzlichen Dachflächen (Biomassefeuerungsanlage, Biogasaufbereitungsanlage und Astschnittlager) abfließende Niederschlagswasser wird in die bestehenden Entwässerungssysteme I, II und IV eingeleitet.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima, da mit dem Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen verbunden sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Da die geplanten baulichen Veränderungen der Abfallbehandlungsanlage in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Anlagenteilen vorgenommen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das durch Energiefreileitungen, Straßen und Windkraftanlagen vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage erfolgten Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden.

Sollten dennoch im Zusammenhang der geplanten Neuerrichtungen Bodendenkmale gefunden werden, sind die die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Die Anlage befindet sich innerhalb eines gewerblich geprägten Gebietes und wird entsprechend dem Stand der Technik so betrieben, dass von ihr keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter innerhalb von Weißenfels hervorgerufen werden können.

Wechselwirkungen

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass die Errichtung und den Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage (BMFA) und einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) am Standort Weißenfels nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.01.2023 (Ausgabe 01/2023). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Weißenfels auf ortsübliche Weise (Amtsblatt für die Stadt Weißenfels vom 27. Januar 2023, Nr. 1).

2.3 Ausgangszustandsbericht

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Umsetzung nach Stand der Technik keine Gefährdung für den Boden und somit auch keine Notwendigkeit für die Erstellung eines AZB vorliegt.

Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser- verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht jedoch nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 23.08.2019 zur Erweiterung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Weißenfels (Az.: 402.4.1-44008/18/35) wurde festgestellt, dass keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht. Die gefährlichen Stoffe/Gemische waren nicht in relevanten Mengen am Standort vorhanden. Für die beabsichtigte Änderung muss das Erfordernis an die Erstellung eines AZB erneut geprüft werden.

Die beiden Hilfsstoffe „Kühlerfrostschutz“ und „Bremsenreiniger“ sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) als gefährliche Stoffe eingeordnet. Diese könnten in der Lage sein, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flüssigkeiten und Sprays, die bei Anwendung unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften zum Umgang und Lagern mit diesen Stoffen, nicht zu Einträgen in den Boden führen sollten. Dies und die Unerheblichkeit der Lager- und Verbrauchsmengen, macht die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig.

Mit der Nachreichung der Antragstellerin vom 19.01.2022, wurde ein weiterer Hilfsstoff benannt, der nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) als gefährlicher Stoff eingeordnet werden muss. Bei dem gehandhabten Stoff handelt es sich um Dieselmotorenkraftstoff mit einer Lagermenge von 1000 Liter.

Die benannte Größenordnung zieht keine Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB nach sich. Die Lagerung unterliegt den wasserrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Regelfall.

3 Entscheidung

Der Erteilung der beantragten Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage, hier: die Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage ausgenommen die Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage der Biomassefeuerungsanlage, wird zugestimmt, da die in § 8 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 16

BlmSchG vorgeschriebenen Voraussetzungen, unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides, für die erste Teilgenehmigung insgesamt erfüllt sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 BlmSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt gemäß § 8 Abs. 2 BlmSchG, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Der Antrag auf Teilgenehmigung wurde mit Posteingang vom 05.01.2022 formell gestellt.

Das berechtigte Interesse an der Teilgenehmigung besteht aufgrund der gebundenen Vorgehensweise hinsichtlich der Vergabe von Bauleistungen durch die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd. Durch ihre Rechtsform (Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR) ist diese verpflichtet, Bauleistungen per öffentlichem Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Ohne eingangs geschaffene genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen, darf die Antragstellerin keine Leistungen vergeben. Diese wären geschaffen, wenn eine vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen, dies bestätigt. Eine erste Teilgenehmigung würde diesen Tatbestand erfüllen.

Weiter ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung erfüllt sind bzw. die Erfüllung über Nebenbestimmungen sichergestellt werden (siehe Punkt 4).

Aus den vorgelegten Unterlagen sind im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse, die der Errichtung und dem Betrieb der

Anlage zur Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen entgegenstehen, erkennbar.

Die Erfüllung der baurechtlichen Auflagen können erst nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses des Standsicherheitsnachweises abschließend geprüft werden. Aus diesem Grund erfolgt die erste Teilgenehmigung vorbehaltlich, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen die sich aus dem Ergebnis einer nach der Erklärung zum Kriterienkatalog erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweisen sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure ergeben können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 2a BImSchG. Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin mit dem Schreiben vom 23.05.2023 zugestimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA und die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von § 26 Abs. 1 der BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR hat mit ihrem Antrag vom 21.07.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrecht

Nach planungsrechtlicher Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG durch die Erweiterung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen um eine Biomassenfeuerungsanlage und Biogasaufbereitungsanlage nach § 29 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zulässig ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der BauO LSA.

Die Errichtung/Erweiterung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Auf Grund der Lage des Vorhabens außerhalb der Ortslage wird das Vorhaben entsprechend § 35 BauGB beurteilt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Erweiterung der bestehenden Anlage dient einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb und die Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 2 sind nicht betroffen. Insbesondere steht das Vorhaben den Darstellungen des FNP nicht entgegen.

4.3 Bauordnungsrecht

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 2 wird dem Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA. Daher wurde gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Zur Prüfung und zur Einhaltung der Bauvorschriften gemäß § 3 BauO LSA wurden baurechtliche Nebenbestimmungen festgesetzt.

Durch die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

4.4 Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA von der Forderung des § 26 Abs. 1 der BauO LSA, die tragende Konstruktion der Astschnitthalle in Stahl, ohne Feuerwiderstandsfähigkeit in Baustoffklasse A zu errichten, wird stattgegeben.

Die zuständige Behörde kann Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar sind, vergleiche § 66 Abs.1 BauOLSA.

Gemäß § 26 Abs. 1 der BauO LSA müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen im Brandfall ausreichend standsicher sein. Dies gilt bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 als erfüllt, wenn diese Bauteile feuerhemmend sind. Geplant ist eine tragende Konstruktion aus Stahl, ohne Feuerwiderstandsfähigkeit in der Baustoffklasse A. Bei der geplanten Halle handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3, aber nicht um einen Sonderbau.

Der Brandschutznachweis wurde auf der Grundlage der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauR) geführt. Die geplante Nutzungsart der Halle ist hinsichtlich des Brandrisikos mit Industriebauten vergleichbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der geringen Gebäudefläche, der Erdgeschossigkeit, und unter der Maßgabe der beabsichtigten Nutzungsart als Lagerhalle (keine ständigen Arbeitsplätze) nicht mit den Risiken eines Regelbaus zu rechnen ist, bestehen gegen die beantragte bautechnische Lösung keine Bedenken.

4.5 Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes steht der Genehmigung nichts entgegen. Auflagen waren nicht zu erteilen.

4.6 Brand- und Katastrophenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn die unter Abschnitt III Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die geplanten baulichen Anlagen sind hinsichtlich des Brandrisikos mit Industriebauten vergleichbar.

Die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten regelt die Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL).

Sie regelt die Mindestanforderungen insbesondere an

- die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- das Brandverhalten der Baustoffe,
- die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte,
- die Rettung von Menschen,
- die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege und
- wirksame Löscharbeiten.

Industriebauten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 14 BauO LSA; die Sicherheit der Einsatzkräfte ist berücksichtigt.

Die Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass die Feuerwehrperipherie, insbesondere die Zufahrt und Aufstellflächen für die Feuerwehr, Feuerwehrschlüsseldepot,

Brandmeldeanlage mit Bedienfeld für die Feuerwehr, im genehmigten Bestand der Bio Komp-SAS GmbH vorhanden sind.

Die Löschwasserversorgung ist im Bestand der Bio Komp-SAS GmbH gesichert und entspricht der aktuellen Normung.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Schutzziele und Anforderungen an den Brandschutz waren zusätzlich die im Abschnitt III Nr. 3 formulierten Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.2 soll sicherstellen, dass dem Erfordernis zur Erstellung/Fortschreibung des Feuerwehrplanes gemäß der Abschnitt 5.14.2 MIndBauRL Rechnung getragen wird.

Die Grundlage für die Nebenbestimmung 3.3 ergibt sich aus dem Abschnitt 5.14.3 der MIndBauRL.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.4 resultiert aus § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG).

4.7 Lärmschutz

Aus schallschutzrechtlichen Gründen kann die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 4 erteilt werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 14.07.2021 (Bericht TNUC-SST-H/Me).

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an drei der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung der Stadt Weißenfels befindet sich ca. 500 m nordwestlich in der Wilhelm-von Brave-Straße 13 (Immissionsort (IO) 2) in einem allgemeinen Wohngebiet mit den Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Dem südlich unmittelbar angrenzenden Betriebsgelände der Fa. Remondis (IO 3) werden Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet zugeordnet. Diese betragen am Tag und in der Nacht aufgrund der ausschließlichen Nutzung als Büro 65 dB(A).

Bereits im Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage vom 21.03.2007 wurden für die südliche Grenze des Gewerbegebietes „Käthe-Kollwitz-Straße“ (IO 1, Max-Planck-Str. 13) Grenzwerte von 55 dB(A) in der Tagzeit und 38 dB(A) in der Nachtzeit festgeschrieben.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Kapitel 5.2.2 des o. g. Gutachtens angesetzten Vorgaben der Schallkennwerte der relevanten Schallquellen, liegen die prognostizierten Geräuschbelastungen der Zusatzbelastung durch die erweiterte Abfallanlage in der Tagzeit mindestens 1 dB(A) unter dem Grenzwert des Immissionsortes Max-Planck-Str. 13 des gültigen Genehmigungsbescheides von 2007 bzw. an den beiden anderen Immissionsorten mindestens 9 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm.

In der Nachtzeit wird der Grenzwert an der Max-Planck-Str. 13 um mindestens 2 dB(A) unterschritten, an den beiden ebenfalls untersuchten Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel mindestens 11 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen Entfernungen zu den Immissionsorten und der Beschränkung der Transporte (NB 4.1) sowie des Einsatzes der Schredder, der Siebanlagen und des Separators (NB 4.4) auf die Tagzeit ebenfalls nicht zu erwarten.

Weiterhin wurde der Nachweis erbracht, dass auch bei Betrieb der Notfackel die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Mögliche tieffrequente Geräusche innerhalb schutzbedürftiger Räume sind nicht zu erwarten.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr sowie die innerbetrieblichen Transporte grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken (NB 4.1).

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden (NB 4.3). Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen der Anlage, ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens durch eine Nachweismessung einschließlich der Ermittlung der tieffrequenten Geräusche erforderlich (NB 4.6).

Die Messungen beschränken sich auf die kritische Nachtzeit am maßgeblichen Immissionsort der Anlage.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 4 kann die Zusatzbelastung der Anlage als nicht relevant eingestuft werden und schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu erwarten.

4.8 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die Wesentliche Änderung der o.g. Anlage in Weißenfels nicht zu schädlichen und/oder zu erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA Luft oder Gerüche kommt. Damit ergeben sich keine Einwände und dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

Zur geplanten Errichtung einer Biomassefeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage wurde durch den TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG eine Geruchsimmisionsprognose mit Datum vom 15.07.21 erarbeitet, welcher Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Da sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Abfallwirtschaft Sachsen – Anhalt Süd die Abfallbehandlungsanlagen der Firma Remondis befinden, welche ähnliche Gerüche verursachen, war die Gesamtgeruchsbelastung zu ermitteln. Neben diesen Abfallbehandlungsanlagen wurden noch weitere geruchsemitterende Anlagen als Vorbelastung in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Die Notwendigkeit zur Ermittlung der Gesamtbelastung ergab sich auch aus der Tatsache, dass nicht an allen maßgeblichen Immissionsorten am Standort in einem vorangegangenen Verfahren eine irrelevante Zusatzbelastung prognostiziert werden konnte.

Im Ergebnis der Geruchsimmisionsprognose konnte festgestellt werden, dass sowohl an den nächstgelegenen Wohnbauflächen im Süden von Weißenfels als auch am südlichen Rand des Gewerbegebietes die Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie eingehalten werden. So werden an den Wohnbauflächen ca. 7 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit prognostiziert, am südlichen Rand der Gewerbeflächen wird der Immissionswert der Geruchsimmisionsrichtlinie mit ca. 14 % (0,14) nahezu ausgeschöpft.

Grundsätzlich ist die Ermittlung der Zusatz- bzw. Gesamtbelastung nachvollziehbar und sachgerecht. Eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der verwendeten meteorologischen Daten (Station Leipzig/Halle) wurde für den Standort bereits im Zusammenhang mit einer Immissionsprognose durch die IfU GmbH erstellt. Im Gutachten des TÜV erfolgt ein Verweis darauf.

Mit Datum vom 02.09.2021 wurden in den Antragsunterlagen die Angaben im Formular 4.1b ergänzt und eine Prognose der Stickstoffdeposition nachgereicht.

Es ist erkennbar, dass die von der Anlage emittierten Massenströme den unter 4.6.1.1 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Staub deutlich unterschreiten. Diese Feststellung trifft auch in Bezug auf die in der TA Luft 2021 enthaltenen verschärften Bagatellmassenstromgrenzen zu. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen ist demnach grundsätzlich nicht erforderlich.

In Bezug auf den Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Stickstoff ist der Nachweis jedoch unabhängig von der Unterschreitung der Bagatellmassenströme zu erbringen. Daher wurde eine entsprechende Prognose der Stickstoffdeposition mit Datum vom 02.09.2021 nachgereicht. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, dass sich ein Überschreitungsgebiet des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ mit einem Durchmesser von ca. 200 m auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ca. 100 m Entfernung von der Anlage befindet. Vorbehaltlich einer Prüfung durch die Naturschutzbehörde, dass sich dort keine gesetzlich geschützten Biotop befinden, ist der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Stickstoff somit gewährleistet.

4.9 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Der Erteilung der Genehmigung kann aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zugestimmt werden, vorausgesetzt, die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 5 werden durch den Betreiber beachtet und umgesetzt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen, welche dem den Stand der Technik entsprechen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmung 5.1 resultiert aus der Anforderung der Nr. 5.4.8.6.2 b) der TA Luft und dient der Gewährleistung eines ungestörten Gärprozesses und der Minimierung des Eintrages von Störstoffen in den Gärprozess. Somit soll eine qualitätsgesicherte Erzeugung von Biogas durch enzymatische und mikrobiologische Abbauprozesse sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen 5.2 wurde erlassen, um die Umsetzung der Nr. 5.4.8.6.2 h) der TA Luft sicherzustellen.

Zur Vorsorge und Vermeidung von Umweltverunreinigung und Störfällen wurde die Nebenbestimmung 5.3 entsprechend der Anforderung 5.4.8.6.2 e) neu festgesetzt.

Die Nebenbestimmung 5.5 wird im Rahmen des behördlichen Ermessens erlassen. Bei den Gärrestlagern 1 und 2 handelt es sich um bestehenden Anlagenteile, welche im Rahmen der beantragten Änderung gegenüber dem letzten genehmigten Anlagenzustand geändert werden. Somit sind für diese die Anforderungen der aktuellen TA Luft 2021 zu berücksichtigen. Die bauliche Änderung ergibt sich gegenüber dem mit Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 23.08.2019 genehmigten Zustand, welcher jedoch nicht umgesetzt wurde. Vorliegend beantragt wird die Nutzung der Behälter in ihrer bestehenden baulichen Ausführung, d. h. es erfolgt keine tatsächliche bauliche Anpassung der Behälter. Auf Grund dessen wird als Umsetzungsfrist der Nebenbestimmungen 5.3 und 5.4 die Regelung für Altanlagen entsprechend der Nr. 5.4.1.15 der TA Luft als angemessene Frist festgelegt.

Zur Gewährung des Minimierungsgebotes der TA Luft wurde die Nebenbestimmung 5.6, der Nr. 5.4.8.6.2 f) der TA Luft folgend, erlassen.

Im Sinne des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 1 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden die Nebenbestimmungen 5.4 und 5.7 gemäß den Anforderungen der Nrn. 5.4.8.6.2 g) und h) der TA Luft neu festgesetzt.

Die Nebenbestimmung 5.8 wurde auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.4.1.16 a) festgelegt.

Die TRAS 120 findet ihre Rechtsgrundlage gemäß Kapitel 1.1 Abs. 1 und 2 im BImSchG und der 12. BImSchV. Gemäß § 51a des BImSchG wurde sie am 21.01.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und zuletzt am 27.02.2019 geändert, damit eine einheitliche Bewertung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik für Biogasanlagen möglich ist. Sie wird als Erkenntnisquelle zur Festlegung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik hinzugezogen.

Die Anforderungen der TRAS 120 beinhalten den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG. Sie gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Biogasanlagen. Die Empfehlungen der TRAS 120 sind bereits bei der Planung und Auslegung zu berücksichtigen. Damit soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Biomassefeuerungsanlage unterliegt mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,9 MW den Anforderungen der 44. BImSchV. Jedoch regelt die 44. BImSchV die Anforderungen an Messungen und Überwachung der Emissionen nicht abschließend. Mit den Nebenbestimmungen 5.9 bis 5.15 sind daher ergänzend zu den in der 44. BImSchV getroffenen Regelungen Anforderungen an die Durchführung der Emissionsmessungen an der Biomassefeuerungsanlage festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass die Messungen ordnungsgemäß ausgeführt werden, um repräsentative und vergleichbare Messergebnisse zu erzielen.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Nebenbestimmungen 5.16 und 5.17), erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Festlegung zu Wiederholungsprüfung gemäß Nebenbestimmung 5.18 resultiert aus der TRAS 120, Kapitel 2.6.4, Punkt 3, ebenso wie die Nebenbestimmungen 5.19 und 5.20 (Kapitel 2.1).

4.10 **Störfallvorsorge**

Der beantragten Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wird die Zustimmung erteilt. Auflagen waren nicht notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV), gelten die Vorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der §§ 9 bis 12, für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.

Die maximale störfallrelevante Menge an Biogas nach der beantragten wesentlichen Änderung beträgt 11.134 kg. Durch die in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas wird nach der Stoffliste im Anhang I der zum 09.01.2017 geänderten Störfallverordnung (12. BImSchV), in der das Biogas der Gefahrenkategorie „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ zuzuordnen ist, die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg) überschritten, jedoch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) unterschritten.

Die Biogasanlage bildet somit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV auch weiterhin einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

4.11 **Arbeitsschutz**

Der Bewilligung der 1. Teilgenehmigung wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 6 grundsätzlich zugestimmt. Die Genehmigung schließt eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für die geplante Dampfkesselanlage aber nicht mit ein.

Die Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zur Sicherung dieser Interessen und der technischen Sicherheit, wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft. Die Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6.1 – 6.8 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der veränderten Anlage geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Arbeitsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der gehandhabten Stoffe und der örtli-

chen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), der ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung

sowie

- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 14 BetrSichV – Prüfung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
- § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,
- Anh. 1 BetrSichV – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel,
- Anh. 2 BetrSichV – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

und

- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

sowie

- § 1 ArbSchG – Zielsetzung und Anwendungsbereich,
- § 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

und

- § 12 ArbSchG – Unterweisung

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.12 Gewässerschutz

Nach der Überprüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass dem Vorhaben keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen. Auflagen waren nicht notwendig.

Gemäß § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – allgemeine Grundsatzanforderungen – müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden,
- bei einer Betriebsstörung oder Havarie die ausgetretene Menge des gelagerten Stoffes zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt oder als Abwasser beseitigt wird und
- sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind.

4.13 Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht spricht nichts gegen die beabsichtigte Errichtung einer Biomassefeuerung sowie einer Biogasaufbereitungsanlage. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 7 steht auch der Genehmigungsfähigkeit der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nichts entgegen.

Der Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle sicherzustellen und darzulegen. Das gilt auch für Errichtungsmaßnahmen bei diesem Vorhaben.

Die Einstufung der Abfälle in Nebenbestimmung 7.1 erfolgte auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungsantrages. Gemäß des § 2 Abs. 2 AVV sind angenommene und abgegebene Abfälle den im Abfallverzeichnis aufgeführten sechsstelligen Abfallschlüsseln und deren Abfallbezeichnung zuzuordnen.

Um die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen 7.2 bis 7.5. Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und

behandelt werden, für deren Entsorgung die Anlage nicht geeignet ist, und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt.

Durch die Nebenbestimmungen 7.4 und 7.5 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern im Input und Output nachkommt. Gesetzliche Grundlage bildet § 49 Abs. 4 KrWG i. V. mit §§ 24 Abs. 8 und 26 Abs. 2 NachwV.

Mit der Nebenbestimmung 7.6 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern im Input und Output nachkommt. Gesetzliche Grundlage hierzu bilden § 49 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 24 Abs. 8 und 26 Abs. 2 NachwV.

Das Betriebstagebuch (NB 7.7) ist ein geeignetes und angemessenes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Die abfallrechtliche Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Abfälle und erzeugten Stoffe. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen abfallrechtlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht (NB 7.8) ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. m. § 47 KrWG und gewährleistet die Überwachungstätigkeit der abfallrechtlich zuständigen Behörde.

4.14 Düngemittelrecht

Nach düngemittelrechtlicher Bewertung des Vorhabens und deren Auswirkung ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmung aus Abschnitt III Nr. 8 aus der Sicht der zuständigen Behörde keine Bedenken erhoben werden.

Durch die Regelungen der DüV soll gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 u.a. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt, sichergestellt werden.

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss gemäß § 12 Abs. 1 DüV auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Ge-

wässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 sowie in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten ferner nach § 13a Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 verboten ist.

Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben gemäß § 12 Abs. 3 DüV ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Dünge Zwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die vorhandene Lagerkapazität rechnerisch durch die Kreislaufführung des Brauchwassers gewährleistet ist.

Die Nebenbestimmung aus Abschnitt III N. 8 soll hierbei sicherstellen, dass die gemäß DüV einzuhaltende Sperrfrist von derzeit neun Monaten auch bei Ausfall der Biogasanlage eingehalten wird.

4.15 Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht liegen gegen die Baumaßnahmen keine Belange entgegen, wenn die Nebenbestimmung aus Abschnitt III Nr. 9 beachtet und umgesetzt wird.

Gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist es zweckmäßig, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte gemäß den Vorschriften des BBodSchG und der auf Grund der §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des BBodSchG durch die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise verordneten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Das Grundstück des geplanten Vorhabens ist im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ enthalten. Die Baufläche ist nach der Baumaßnahme zusätzlich versiegelt.

Die Überprüfung ergab, dass dem Vorhaben bodenschutzrechtlich nicht entgegensteht. Die Hinweise im Abschnitt V Nr. 7 sind zu beachten.

4.16 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht steht der Erteilung der Genehmigung nichts entgegen, wenn die Nebenbestimmung aus Abschnitt III Nr. 10 Beachtung findet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Zum Nachweis, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau und Betrieb der Anlage berührt werden, wurden die vom Vorhaben berührten Flächen auf dem Kompostwerk Weißenfels durch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialanalyse untersucht.

Den Aussagen des AFB vom 24.06.2022 kann gefolgt werden. Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des eingereichten AFB sind geeignet, die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu berühren.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 10 soll sichergestellt werden, dass während und bis zur Beendigung der Baumaßnahmen die vorgenannten Verbotstatbestände unberührt bleiben.

4.17 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR im Falle einer Betriebsstilllegung der Anlage ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Es war nicht erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt

Süd – AöR am 28.04.2023 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Ihrem Schreiben vom 23.05.2023 (Posteingang 25.05.2023) hat sich die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR im Rahmen der Anhörung schriftlich geäußert und dem Bescheidentwurf zugestimmt.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.4 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 1.7 Die Betriebseinstellung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.8 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- 1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.10 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Bauleiter zu benennen, der über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt (§ 25 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.3 Verfügt der bestellte Bauleiter in Teilgebieten (Brandschutz, Standsicherheit) nicht über die erforderliche Sachkunde, ist ein entsprechender Fachbauleiter heranzuziehen (§ 55 BauO LSA).
- 2.4 Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Erweiterung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen um eine Biomassenfeuerungsanlage und Biogasaufbereitungsanlage sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
 - Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
 - Baubeginn (§ 71 BauO LSA),
 - Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA),
 - Verordnungsermächtigungen, (§ 84 BauO LSA),
 - Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme, (§ 19 BauVorIVO) und
 - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)
- einzuhalten.

3. Denkmalschutz

Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale ist deren Dokumentation und Bergung zeitlich und finanziell durch den Eigentümer bzw. Veranlasser der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Die bauausführenden Betriebe müssen unabhängig davon auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hingewiesen werden. Danach sind alle Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weißenfels anzuzeigen und bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Auf die Anwendung der aktualisierten TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ wird hingewiesen.
- 4.2 Auf die erforderliche Baustellenvorankündigung bei Landesamt für Verbraucherschutz in Halle wird hingewiesen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Einwandige unterirdische Lagerbehälter sind nicht zulässig (§ 17 Abs. 1 S. 1 AwSV).
- 5.2 Gemäß § 18 AwSV werden bestimmte Anforderungen an die Rückhaltung an Lageranlagen gestellt. Danach müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten werden, d. h. eine Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 ist erforderlich, sofern der Lagerbehälter nicht doppelwandig errichtet ist.
- 5.3 Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren (§ 18 Abs. 2).
- 5.4 Entsprechend § 21 Abs. 2 bemisst sich das Rückhaltevolumen dabei nach der Menge des gelagerten Stoffes, der bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

- 5.5 Die Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen. Abfüll- oder Umschlaganlagen sind gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV nach Inbetriebnahme und anschließend nach einjähriger Betriebszeit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.6 Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Anlagendokumentation ist dem Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde gem. § 43 Abs. 3 AwSV nach Erstellung vorzulegen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweislich zu beseitigen (§ 7 KrWG).
- 6.2 Im Fall von grenzüberschreitenden Abfalltransporten - Verbringung in und aus dem Ausland - sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) 1013/2006 (VVA)) i. V. mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) zu beachten.
- 6.3 Für die bei der Errichtung der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle sind die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV) zu beachten.
- 6.4 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind am Anfallort getrennt zu erfassen (vgl. auch § 8 GewAbfV). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus, ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.5 Turnusmäßig sind Deklarationsanalysen für z. B. für anfallende Filterstäube, Rostaschen zu veranlassen.

7. Bodenschutz

7.1 Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 5, 6 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Hinweise zum Bodenmanagement gibt auch die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial).

7.2 Bei einer Verwertung besonders des Mutterbodens außerhalb der Baumaßnahme sind die Bestimmungen BBodSchG sowie andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten.

7.3 Nicht verwertbare Ausbaustoffe sind im Sinne des KrWG einer Aufbereitung zuzuführen oder weiterführend nach Deponieverordnung (DepV) zu untersuchen und entsprechend zu entsorgen. Des Weiteren sind die Eingangsparameter von in Frage kommenden Anlagen oder Deponien zu berücksichtigen.

7.4 Es wird darauf hingewiesen, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-/Stell- bzw. Betriebsflächen auf die Einhaltung der Vorschriften des BBodSchG zu achten ist; hier im Besonderen in Bezug auf,

- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge),
- Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV und Entsiegelung.

8. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

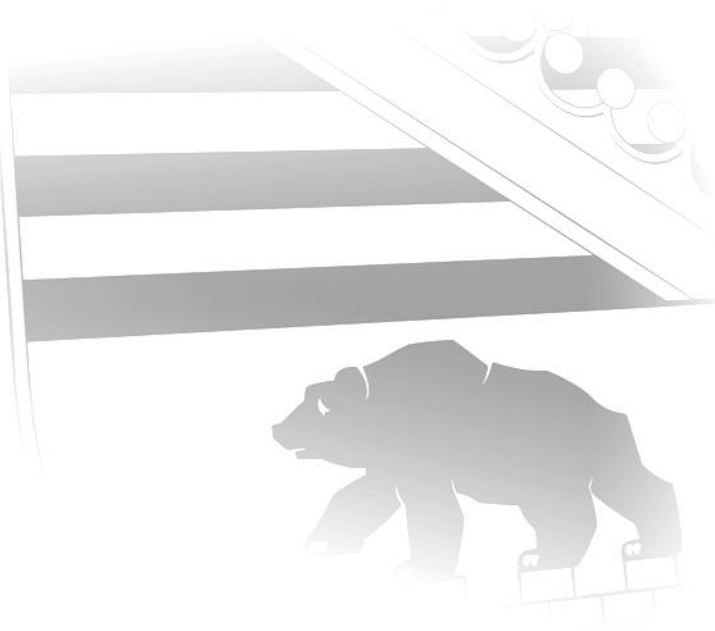
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde und
 - Obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und
 - Untere Düngbehörde und
- d) die Stadt Weißenfels als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde und
 - Untere Denkmalschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Hauschke



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 Antragsunterlagen** zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR vom 21.07.2021 (Posteingang im LVwA am 22.07.2021) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage am Kompostwerk Weißenfels.

	Inhalt der Antragsunterlagen		Anzahl Blätter
	Ordner 1		
00	Inhaltsverzeichnis		
	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		5
01	Antrag / Allgemeine Angaben		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Formular 0	4
1.2	Antragsinhalt		
1.2.1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)	Formular 1	3
	Anlage zu Formular 1		1
1.2.2	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	Formular 1a	1
	Anlage zu Formular 1a		1
1.2.3	Teilgenehmigung		1
1.2.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns		1
1.2.5	Vorbescheid		1
1.3	Kurzbeschreibung		1
1.4	Angaben zum Standort		
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung		3
1.4.2	Karten und Pläne		1
1.4.2.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		2
1.4.2.2	Auszug aus dem Flächennutzungsplan		1
1.4.2.3	Bebauungsplan Nr. 25		1

1.4.2.4	Übersichtsplan TK25		1
1.4.2.5	Lageplan Standortlayout		1
1.4.2.6	Lageplan Infrastruktur		1
02	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	Formular 2.1	1
2.2	Betriebseinheiten	Formular 2.2	18
2.3	Ausrüstungsdaten	Formular 2.3	39
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		6
2.4.1	Annahme AN-Nr. 01 (Bestand, geändert)		
2.4.2	Mechanische Vorbehandlung AN-Nr. 02 (Bestand, unverändert)		
2.4.3	Zwischenbunker AN-Nr. 03 (Bestand, unverändert)		
2.4.4	Fermenter AN-Nr. 04 (Bestand, unverändert)		
2.4.5	Separation AN-Nr. 05 (Bestand, unverändert)		
2.4.6	Gärrestspeicher AN-Nr. 06 (Bestand, geändert)		
2.4.7	Rottetrommeln AN-Nr. 07 (Bestand, unverändert)		
2.4.8	Lagerhalle Kompost AN-Nr. 8 (Bestand, unverändert)		
2.4.9	Absiebung Kompost AN-Nr. 9 (Bestand, geändert)		
2.4.10	Fertigkompostlager AN-Nr. 10 (Bestand, geändert)		
2.4.11	Biogasentschwefelung AN-Nr. 11 (Bestand, unverändert)		
2.4.12	Biogasspeicher AN-Nr. 12 (Bestand, geändert)		
2.4.13	BHKW AN-Nr. 13 (entfällt teilweise)		
2.4.14	Abluft Biofilter AN-Nr. 14 (Bestand, unverändert)		
2.4.15	Abfüllanlage Flüssiger Gärrest AN-Nr. 15 (neu)		
2.4.16	Überdachung Grünschnitt und Brennstoffe AN-Nr. 16 (Bestand, geändert)		
2.4.17	Biomassefeuerungsanlage AN-Nr.17		
2.4.18	Biogasaufbereitungsanlage AN-Nr. 18		
2.5	Maschinenaufstellungsplan		
2.5.1	Lageplan Maschinenaufstellung		1
2.5.2	BMFA		1
2.5.3	Überdachtes Astschnittlager (Grundrisse und Schnitte)		1
2.5.4	Überdachtes Astschnittlager (Ansichten)		1

2.5.5	BGAA (Grundriss, Schnitte und Ansichten)		1
2.6	Schematische Darstellung (Fließbilder)		
2.6.1	Übersichtsfließbild		1
2.6.2	Massenfließbild		1
2.6.3	Detailfließbild der BMFA		1
2.6.4	Detailfließbild der BGAA		1
2.7	Verfahrensbeschreibung		13
2.7.1	Vorbemerkung		
2.7.2	Betriebszeiten		
2.7.3	Allgemeine Verfahrensbeschreibung		
2.7.4	Detaillierte Verfahrensbeschreibung BMFA		
2.7.5	Qualitätssicherung Brennstoffe BMFA		
2.7.6	Detaillierte Verfahrensbeschreibung der BGAA		
2.8	Schematische Darstellung	Verweis	1
03	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		
3.1	Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	2
3.2	Stoffliste, Lageranlagen	Formular 3.1b	4
3.3	Stoffidentifikation	Formular 3.2	4
3.4	Sicherheitsdatenblätter		
	Harnstofflösung		10
	MDEA		16
	Maintain Fricofin (Ethylenglykol)		8
	Aktivkohle		5
3.5	Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	3
3.6	Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	1
3.7	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV	Formular 3.5	1
3.8	Stoffbilanz	Verweis	1

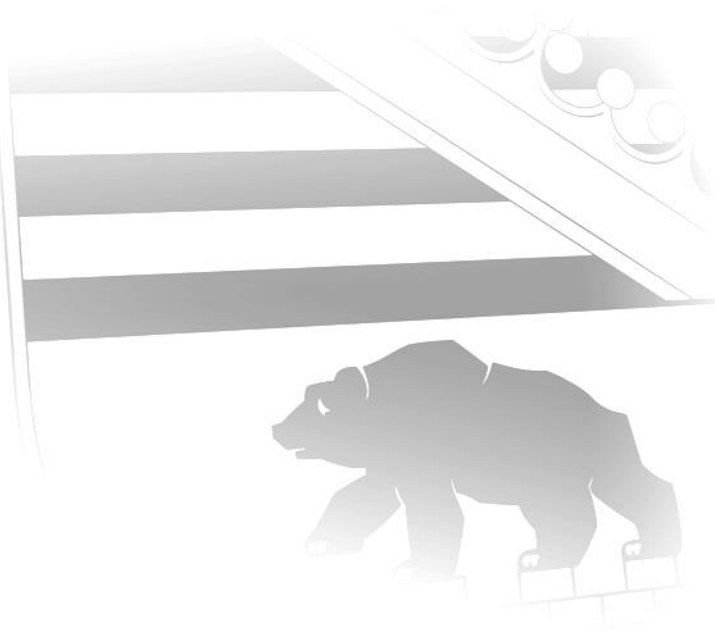
Ordner 2			
04	Emissionen / Immissionen		
4.1	Luftschadstoffe		
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen		4
4.1.2	Emissionsquellen	Formular 4.1a	1
4.1.3	Emissionsquellenplan	Verweis	1
4.1.4	Emissionen	Formular 4.1b	1
4.1.5	Abgas- / Abluft- Reinigung	Formular 4.1c	1
4.1.6	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung	Verweis	1
4.1.7	Schematische Darstellung der Ablufterfassung- und Reinigung	Verweis	1
4.1.8	Emissionsmessungen / Messeinrichtungen		1
4.1.9	Schornsteinhöhenberechnung	Verweis	1
4.1.10	Immissionsprognose (Schadstoffe)		1
4.1.11	Immissionsprognose (Gerüche)	Gutachten	48
4.2	Angaben zum Lärmschutz		
4.2.1	Emissionsquellen, Geräusche	Formular 4.2	1
4.2.2	Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen		3
4.2.3	Geräusch-Immissionsprognose	Gutachten	86
4.3	Angaben zu sonstigen Immissionen		1
4.4	Angaben zu Emissionen von Treibhausgasen		1
05	Anlagensicherheit		
5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Formular 5.1	1
5.2	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Formular 5.2a	1
5.3	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	Formular 5.2b	1
5.3.1	Berechnung nach Anhang 1 Nr. 5 der 12. BImSchV		3

5.4	Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchV		1
5.5	Sicherheitsbericht nach §9 der 12. BImSchV		1
5.6	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit		
	Explosionsschutzkonzept	Gutachten	28
06	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
6.1.1	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	Formular 6.1a	1
6.1.2	Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle	Formular 6.1b	1
6.1.3	Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen		1
6.1.4	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 6.1d	3
6.1.5	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	Formular 6.1e	3
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	Formular 6.2	1
6.3	AwSV-Konzept		2
6.4	Erfordernis AZB		3
6.4.1	Stoff- und Mengenrelevanz		
6.4.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
6.4.3	Fazit		
07	Abfälle / Wirtschaftsdünger		
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Blätter 17 bis 24, siehe nachgelieferte Unterlagen)	Formular 7.1	24
7.2	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis		1
7.3	Umgang mit der Lagerung von Gärresten		1
7.4	Nachweis externer Speicherkapazität für flüssige Gärreste		3
08	Abwasser		
8.1	Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	Formular 8	1
8.2	Entwässerungskonzept		10

8.2.1	Standortentwässerung		
8.2.2	Erweiterung der Standortentwässerung		
09	Arbeitsschutz		
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	4
9.2	Allgemeiner Arbeitsschutz und Unfallverhütung		2
9.2.1	Allgemeine Sicherheitshinweise		
9.2.2	Vorschriften und Normen		
9.2.3	Richtlinien/Sicherheitsregeln		
9.3	Feuerwehrplan (Bestand)		7
9.4	Flucht- und Rettungswegepläne (Bestand)		4
9.5	Gefährdungsbeurteilung (Bestand)		99
10	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	2
10.1	Brandschutzkonzept		
	Brandschutznachweis	Gutachten	35
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		
	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		
12.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes		7
12.2	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		1
	Information zum Stand Ökokonto-Maßnahmen		1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
13.1	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	Formular 13	1
13.2	Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§9) UVPG		5
13.3	UVPG-Vorprüfung		1
	Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG		13
13.4	Umweltverträglichkeitsuntersuchung		1
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung		
14.1	Beschreibung der Maßnahmen		1

14.2	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BIm-SchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	Formular 14.1	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
15.1	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage		1
15.2	Bauantragsunterlagen		
	Bauantrag Auszug aus dem Antrag gemäß § 16 BIm-SchG	Deckblatt	1
15.2.1	Antragsgegenstand		1
15.2.2	Formulare Bauantrag		
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung		1
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA) – Errichtung einer Halle		3
	Baubeschreibung		5
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA) – Errichtung eines Raumcontainers		3
	Baubeschreibung		5
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA) – Errichtung eines Astschnittlagers		3
	Baubeschreibung		5
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) BMFA, BGAA, BGEA und Astschnittlager		4
	Statistik der Baugenehmigung		4
15.2.3	Kurzbeschreibung des Betriebes		10
15.2.4	Baukonstruktive Beschreibung		
15.2.5	Bautechnische Nachweise		
15.2.6	Baugrundgutachten		
15.2.7	Aussagen zur Erschließung/Abwasser		
15.2.8	Aussagen zum Brandschutz/Löschwasser		
15.2.9	Aussagen zum Blitzschutz		
15.2.10	Aussagen zu Emissionen/Immissionen		
15.2.11	Aussagen zu Abfällen/Wirtschaftsdünger		

15.2.12	Aussagen zum Boden- und Gewässerschutz		
15.2.13	Auswirkungen auf Landschaft und Natur		



2 Nachgelieferte Unterlagen

Datum	Bezeichnung	Anzahl Blätter
	2. Nachreichung	
24.09.2021	Lageplan Abstandsflächen P21-010-4-L-13	1
24.09.2021	Bruttorauminhalte und anrechenbarer Bauwert	2
24.09.2021	Baubeschreibung des Schornsteins der Biomassefeuerungsanlage	1
24.09.2021	Brandschutznachweis	35
24.09.2021	Bauwerksklasse der Anlagen der BGAA > 10 m	1
24.09.2021	Nachweis der gesicherten Erschließung (Vertrag über die Herstellung, Unterhaltung und Nutzung einer privaten Zufahrtsstraße)	11
	3. Nachreichung	
29.09.2021	Stellungnahme der ASt zur Nachreichung " <i>Technische Unterlagen und Vorprüfunterlagen ZÜS</i> " im Zusammenhang mit dem geplanten Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG	7
	4. Nachreichung	
29.09.2021	vervollständigtes Formular 4.1b	2
29.09.2021	Ergänzung zur Gutachtlichen Stellungnahme Nr. 8000 677 303/ 221IPG052 vom 15.07.2021	9
29.09.2021	2. Ergänzung zur gutachtlichen Stellungnahme Nr. 8000 677 303/ 221IPG052 vom 15.07.2021	4
	8. Nachreichung	
29.09.2021	Sicherheitsdatenblätter	
	<ul style="list-style-type: none"> • Motorenöl (ADDINOL Gasmotorenöl MG 40-Extra LA) 	10
	<ul style="list-style-type: none"> • Hydrauliköl HLP 46N 	11
	<ul style="list-style-type: none"> • Getriebeöl ADDINOL Getriebeöl CLP 220 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Schmierstoffe und -fette (ADDINOL Mehrbereichsfett LM 2 EP) 	10
	<ul style="list-style-type: none"> • Bremsenreiniger (EUROLUB Bremsenreiniger) 	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Ölbindemittel (ABSODAN Plus) 	6

	<ul style="list-style-type: none"> • Harnstoff Lösung (Aral AdBlue) 	12
	<ul style="list-style-type: none"> • Methyl-diethanolamin (MDEA) 	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Frostschutz/Kühlmittel (MAINTAIN FRICOFIN) 	12
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivkohle 	5
	6. Nachreichung	
11.11.2021	Anschreiben zu Anlage zu Formular 1 Blatt 1	1
11.11.2021	Anlage zu Formular 1 Blatt 1 – Art und Kapazität der Anlage	3
11.11.2021	Zweck der Biomassefeuerungsanlage	1
11.11.2021	Berechnung zur Störfallverordnung	2
11.11.2021	Betriebsanleitung Fermenter ZAFB	3
11.11.2021	maximal befindliche Gasmenge Presswasserbecken mit Gasspeicher	2
11.11.2021	Feuerwehrplan nach DIN 14095 Übersichtsplan	1
11.11.2021	maximal befindliche Gasmenge Biogasentschwefelungsanlage	2
11.11.2021	maximal befindliche Gasmenge Aktivkohlefilter	4
11.11.2021	Einhaltung der TRAS 120	2
	5. Nachreichung	
11.11.2021	Anschreiben zu Formular 3.1a	1
11.11.2021	Formular 3.1a	2
11.11.2021	Beschreibung Annahmeverfahren Altholz	1
11.11.2021	Einstufung der Inputstoffe nach § 2 Abs. 2 BiomasseV bzw. Bio-AbfV	1
11.11.2021	Bescheid des Burgenlandkreises „Feststellung zum Ende der Abfalleigenschaft für behandelten Astschnitt“	3
11.11.2021	Aufbereitung der Inputstoffe	2
11.11.2021	Anschreiben Analyseergebnisse	
11.11.2021	Prüfberichte und Entnahmeprotokolle der zur Erzeugung der Brennstoffmischung eingesetzten Materialien:	1
	<ul style="list-style-type: none"> • Astschnitt, 	3
	<ul style="list-style-type: none"> • Siebüberlauf, 	3
	<ul style="list-style-type: none"> • Altholz, 	3

	<ul style="list-style-type: none"> • Biomasse (Lager) und 	4
	<ul style="list-style-type: none"> • Siebüberlauf nach Aufbereitung 	2
11.11.2021	Einhaltung der Fremdstoffgehalte nach § 4 Abs. 4 BioAbfV in Verbindung mit Anhang 3 der BioAbfV	1
11.11.2021	Anschreiben Vervollständigung der Formulare 7.1	1
11.11.2021	Formular 7.1	16
10. Nachreichung		
05.01.2022	Förmliche Beantragung einer Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG	3
05.01.2022	Formular 1	3
05.01.2022	Formular 1b	1
7. Nachreichung		
23.11.2021	Berechnungen zur Stickstoffdeposition in der Umgebung des erweiterten Kompostwerkes in Weißenfels Ergänzung zur gutachtlichen Stellungnahme Nr. 8000 677 303/ 221IPG052 vom 15.07.2021	9
23.11.2021	Berechnungen zur Stickstoffdeposition in der Umgebung des erweiterten Kompostwerkes in Weißenfels 2. Ergänzung zur gutachtlichen Stellungnahme Nr. 8000 677 303/ 221IPG052 vom 15.07.2021	4
23.11.2021	Potentialanalyse (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)	56
23.11.2021	Anlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Lageplan)	1
11. Nachreichung		
23.11.2021	Antrag auf Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA	2
23.11.2021	Brandschutznachweis (angepasst)	36
13. Nachreichung		
23.11.2021	Stellungnahme zu Sicherheitsdatenblatt Kühlerfrostschutz (Maintain Fricofin)	5
23.11.2021	Stellungnahme zu Sicherheitsdatenblatt Gasmotorenöl	3

	Nachreichung	
15.12.2021	Sicherheitsdatenblatt Maintain Fricofin (Austausch)	
	15. Nachreichung	
17.01.2022	Formular 3.1b (Austausch)	5
17.01.2022	Formular 3.2 (Austausch)	4
17.01.2022	Formular 3.3 (Austausch)	3
17.01.2022	Formular 3.4 (Austausch)	1
17.01.2022	Formular 3.5 (Austausch)	1
17.01.2022	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff (Ergänzung)	35
17.01.2022	12. Nachreichung	
17.01.2022	Stellungnahme zur Einhaltung der Geräuschkennwerte aus der Geräuschemissionsprognose (Ergänzung)	2
17.01.2022	Stellungnahme Schalldruckpegel Biogasfackel (Ergänzung)	2
17.01.2022	Erläuterung der Schallquellen Zuluft N, W, O und S (EZQi 26-29) (Ergänzung)	1
	9. Nachreichung	
01.06.2022	Stellungnahme „Externe Speicherkapazität für flüssige Gärreste“	1
01.06.2022	Bescheid Az.: 402.10.15-44217-17986-780	4
01.06.2022	Erklärung zur Anpassung der Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
01.06.2022	Formular 2.1 (Austausch)	1
01.06.2022	Formular 3.1a (Austausch)	2
01.06.2022	Formular 3.1b (Austausch)	1
01.06.2022	Fließbild Massen	1
	14. Nachreichung	
01.06.2022	Erläuterung zur Gasmengenermittlung und Stellungnahme zum Erfordernis eines Störfallkonzeptes	4
01.06.2022	Prüfbericht 21-0636b Gaszusammensetzung	1
01.06.2022	Prüfbericht 21-1040b Gaszusammensetzung	1
01.06.2022	Bildausschnitt Prozessleitsystem Kompostwerk WSF, Feb. 2022	1

01.06.2022	Bildausschnitt Prozessleitsystem Kompostwerk WSF, März 2022	1
01.06.2022	Bildausschnitt Prozessleitsystem Kompostwerk WSF, April 2022	1
01.06.2022	Bildausschnitt Prozessleitsystem Kompostwerk WSF, Mai 2022	1
16. Nachreichung		
29.06.2022	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	66
29.06.2022	Lageplan der artenschutzfachlichen Maßnahmen	1
17. Nachreichung		
29.06.2022	Formular 3.1a (Austausch)	2
29.06.2022	Fließbild Massen	1
19. Nachreichung		
29.08.2022	Explosionsschutzdokument der ARCANUM Energy Systems GmbH & Co. KG	22
20. Nachreichung		
29.08.2022	Formular 3.1a (Austausch)	2
18. Nachreichung		
01.09.2022	Störfallkonzept	67
21. Nachreichung		
26.09.2022	Formular 5.1(Austausch)	1
26.09.2022	Formular 5.2a (Austausch)	1
26.09.2022	Formular 5.2b (Austausch)	1
22. Nachreichung		
27.02.2023	Antrag auf Aufnahme der Anlagenkennziffer 8.5.2	2

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AbfVerbrG** Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung 2) (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4899)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021, S. 32)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- ASR A3.4** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung - Ausgabe April 2011 (GMBI. 2013, S. 931), zuletzt geändert durch GMBI 2014, S. 287
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I/2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 44. BlmSchV** Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni

2001 (GVBl. LSA S. 190), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

DenkmSchG

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

DepV

Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

DüV

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

GewAbfV

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Immi-ZustVO

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL) in der Fassung Mai 2019
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
PPVO	Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
TierSG	Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

TRGS 529	Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 529- Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2017 S. 778 [Nr. 41-42] (v. 6.10.2017)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Verteiler

Original

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR
Südring 8
06618 Mertendorf OT Görchen

Kopie / elektronische Form

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- Referat 402:
 - 402.b (Genehmigung)
 - 402.c (physikalische Umweltfaktoren)
 - 402.c (gebietsbezogener Immissionsschutz)
 - 402.d (anlagenbezogener Immissionsschutz, Störfallvorsorge)
 - 402.f (Umweltverträglichkeitsprüfung)
 - 402.g (Chemikaliensicherheit)
- Referat 401 (Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz)
- Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Süd
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06667 Weißenfels

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de